

Hinweise zur Prozeßkostenhilfe (Justicia Gratuita) in Spanien

(interne Arbeitshilfe)

Das Recht auf Justicia Gratuita leitet sich aus Artikel 119 der span. Verfassung ab. Dieser bestimmt, dass die Justiz immer dann unentgeltlich ist, wenn dies vom Gesetz vorgesehen wird oder der Betroffene nachweist, bedürftig zu sein.

a) Berechtigte

Das Recht auf Justicia Gratuita haben neben den spanischen Staatsangehörigen auch die EU-Bürger und die sich rechtmäßig in Spanien aufhaltenden Ausländer, die nachweisen können, über nicht ausreichende Mittel zu verfügen, um einen Rechtsstreit zu führen. Auf Strafverfahren beschränkt haben sogar Ausländer, die sich nicht legal im spanischen Staatsgebiet aufhalten, ein Recht auf anwaltlichen Beistand, Verteidigung und kostenlose Rechtsvertretung, wenn sie nachweisen, im oben bezeichneten Sinne bedürftig zu sein. Gleiches gilt für die sich in Spanien illegal aufhaltenden Ausländer bezüglich ihrer Asylverfahren. Neben natürlichen Personen können ebenfalls gemeinnützig anerkannte Vereine und Stiftungen Justicia Gratuita verlangen, soweit sie ihre Bedürftigkeit nachweisen.

Nicht ausreichende Mittel zur Führung eines Rechtsstreits nimmt das Gesetz dann an, wenn der betroffene Haushalt über Einkünfte verfügt, die den gesetzlich festgelegten Mindestverdienst nicht um das Doppelte, bei juristischen Personen das Dreifache, überschreiten. In Ausnahmefällen kann dem Betroffenen unter Berücksichtigung der besonderen familiären Situation, des Gesundheitszustandes oder sonstiger finanzieller Belastungen Justicia Gratuita gewährt werden, obwohl das Einkommen über dem Mindestverdienst liegt. Andererseits kann die Justicia Gratuita jedoch auch verweigert werden, wenn die die wahre Finanzkraft des Betroffenen beleuchtenden äußeren Gesamtumstände diesen im gesetzlichen Sinne nicht als bedürftig erscheinen lassen.

b) Leistungsumfang

Die Gewährung der Justicia Gratuita umfaßt folgende Leistungen: Kostenlose vorprozessuale Beratung und Orientierung; anwaltlicher Beistand des Gefangenen oder Festgenommenen, kostenlose Verteidigung und Rechtsvertretung durch einen Rechtsanwalt (abogado de oficio) und einen Prozessagenten (procurador) ; kostenlose Anzeigenveröffentlichung und Öffentliche Bekanntmachungen, Befreiung von der Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei Einlegung eines Rechtsmittels, kostenlose Begutachtung durch staatliche Sachverständige,

in Ausnahmefällen auch durch Privatgutachter, kostenlose Bereitstellung notarieller Kopien, Zeugnisse, Dokumente und Protokolle; 80%-ige Reduzierung der Notarkosten für die Ausstellung öffentlicher Urkunden; 80%-ige Reduzierung der Handelsregistergebühren für die Erteilung eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung, für die Eintragung eines Vermerks oder einer Vormerkung sowie für sonstige Eintragungen. Von dem noch verbleibenden 20%-igen Restanteil der Notar- und Handelsregistergebühren wird der Betroffene dann befreit, wenn sein Einkommen unter dem gesetzlichen Mindestverdienst liegt. Es ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass in Spanien grundsätzlich keine Gerichtskosten anfallen und der Leistungskatalog des Gesetzes auch keinen entsprechenden Hinweis enthält. Die Justicia Gratuita erstreckt sich auf sämtliche Verfahrensabschnitte eines Prozesses, einschließlich der Zwangsvollstreckung und des Rechtsmittelverfahrens. Der Betroffene hat kein Recht auf Justicia Gratuita, wenn die den Anspruch begründenden Tatsachen erst nachträglich eingetreten sind.

c) Antragstellung und Verfahren

Die Anerkennung des Rechts auf Justicia Gratuita erfolgt auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt auf einem bei den spanischen Justizbehörden und den Rechtsanwaltskammern („Colegio de Abogados“) erhältlichen Vordruck. Dieser ist bei der von der Rechtsanwaltskammer hierfür besonders eingerichteten Stelle („Servicio de Orientación Jurídica“) im Bezirk des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig zu machen wäre, oder am Gericht des Wohnsitzes des Antragstellers einzureichen. Der Servicio de Orientación Jurídica dient darüber hinaus zur rechtlichen Orientierung der Ansprüche und ist unentgeltlich. Nach Prüfung der Voraussetzungen bestellt die Rechtsanwaltskammer vorläufig einen Anwalt. Daneben wird ihm ggf. ein Prozeßagent (procurador) bestellt.

Zwar ist die Gewährung der Justicia Gratuita im Gegensatz beispielsweise zur Rechtslage in Deutschland grundsätzlich von den Erfolgsaussichten des geplanten Rechtsstreits unabhängig, jedoch kann die Rechtsanwaltskammer die vorläufige Bestellung eines Rechtsanwalts, neben der fehlenden Bedürftigkeit, auch mit der Begründung ablehnen, dass der geltend gemachte Anspruch oder die erhobene Einwendung offensichtlich unbegründet ist oder jedweden Fundaments entbehrt. Sowohl im Anschluss an die vorläufige Bestellung eines Rechtsanwaltes und eines Prozessagenten, als auch an deren Verweigerung, leitet die Anwaltskammer das Begehren an die in der jeweiligen Provinzhauptstadt angesiedelte endgültig entscheidungsbefugte Prozeßkostenhilfekommission („Comisión de Asistencia Jurídica Gratuita“) weiter. Diese prüft das Begehren erneut. Zur Überprüfung der vom Antragsteller gemachten Angaben ist sie in einem summarischen Verfahren

berechtigt, Auskünfte bei den Steuerbehörden einzuholen oder die Gegenseite des Rechtsstreits zu hören. Die Comisión entscheidet final über die Gewährung der Justicia Gratuita. Gegen die Entscheidung der Comisión kann von den hierzu Berechtigten innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Zustellung schriftlich und mit einer Begründung versehen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Sekretär („Secretario“) der Comisión zu stellen, der diesen an das in der Sache zuständige Gericht zur Entscheidung weiterleitet. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich.

Grundsätzlich hat der Antrag auf Justicia Gratuita keine aufschiebende Wirkung, es liegt jedoch in bestimmten Fällen im Ermessen des Richters, diese anzuordnen. Soweit der Ablauf einer Verjährungsfrist droht und die Justicia Gratuita vor Klageerhebung beantragt wird, tritt die Unterbrechung der Verjährung bis zur vorläufigen Bestellung eines Rechtsanwalts oder bis zum endgültigen Ablehnungsbescheid der Comisión, bzw. nach Ablauf von maximal 2 Monaten, ein.

Die Anerkennung des Rechts auf Justicia Gratuita bedingt automatisch die Bestellung eines Rechtsanwaltes und soweit erforderlich eines Prozeßagenten. Der Betroffene kann jedoch bereits im Antragsformular kenntlich machen, dass er dies nicht wünscht und es bevorzugt, seine Rechtsvertreter frei auszuwählen. Dies ist ebenfalls noch nach bereits von Amts wegen erfolgter Rechtsanwalts- und Prozeßagentenbestellung zulässig. In strafrechtlichen Angelegenheiten führt dies jedoch dazu, dass die entsprechenden Gebühren der Prozeßvertreter vom Antragsteller selber zu tragen sind. Die bestellten Rechtsvertreter haben ihre Aufgaben bis zum Ende der jeweiligen Instanz, einschließlich des sich u.U. anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahrens wahrzunehmen, soweit ein Zeitraum von 2 Jahren nicht überschritten wird.

Ist der bestellte Rechtsanwalt nach Durchsicht der vom Betroffenen vorgelegten Dokumente der Auffassung, dass der geltend gemachte Anspruch rechtlich nicht haltbar ist, so hat er dies innerhalb einer Frist von 6 Tagen mit einer Begründung der Comisión mitzuteilen. Diese fordert daraufhin von der Rechtsanwaltskammer ein Gutachten über die Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruches an. Stimmt dieses Gutachten mit der Auffassung des Rechtsanwaltes überein, so ist die Comisión verpflichtet, ebenfalls eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft („Ministerio Fiscal“) einzuholen.

Sollte die Rechtsanwaltskammer oder die Staatsanwaltschaft den Anspruch für vertretbar halten, so wird ein zweiter Rechtsanwalt bestimmt, der das Mandat dann nicht ablehnen kann. Kommen hingegen sowohl die Rechtsanwaltskammer als auch die Staatsanwaltschaft in ihren Gutachten zu dem Ergebnis, dass die

Geltendmachung des Anspruches keine Erfolgsaussicht hat, lehnt die Comisión das Begehren auf Justicia Gratuita ab. Gleiches gilt bezüglich der Erfolgsaussichten zur Einlegung eines Rechtsmittels, wobei jedoch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bis zur endgültigen Bewertung der Erfolgsaussichten ausgesetzt bleibt. Die Ablehnungsmöglichkeit wird auf Strafrechts-Verfahren nicht angewandt.

d) Gerichtliche Kostenentscheidung (Folgen)

Ergeht in dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit eine gerichtliche Kostenentscheidung zu Gunsten des Begünstigten der Justicia Gratuita, so hat die Gegenseite die anfallenden Kosten zu tragen. Sollte hingegen der Begünstigte zu den Kosten verurteilt werden, so ist er nur dann zum Ausgleich verpflichtet, wenn sich innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß des Rechtsstreits seine Vermögenssituation verbessert hat. Dies wird u.a. dann angenommen, wenn der Begünstigte über doppelt so viele Einkünfte verfügt, wie die, die zur Justicia Gratuita berechtigen. Gewinnt der Begünstigte den Prozeß, ohne dass es zu einer Kostenentscheidung kommt, so hat er bis zu einem Drittel des zugesprochenen Hauptforderungsbetrages die Kosten der eigenen Rechtsverteidigung zu tragen. Ähnliches gilt für die Erstattung der Kosten des Sachverständigen.

Das Ley 1/1996 weist darüber hinaus ausdrücklich auf die Haager Abkommen zur Übermittlung von Prozeßkostenhilfeanträgen vom 27. Januar 1977 und über den internationalen Zugang zu den Gerichten vom 25. Oktober 1980 hin und sieht diesbezüglich besondere Fristenregelungen vor.